

## **Satzung der Stadt Lönigen über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall, Fahrt- und Reisekosten für Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Lönigen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Lönigen in seiner Sitzung am 22.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Nach näherer Bestimmung dieser Satzung erhalten Ratsmitglieder zur Wahrnehmung ihres Mandats sowie nicht dem Rat der Stadt angehörende Mitglieder der Ausschüsse für die Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte eine Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls, Ersatz der Fahrtkosten für Fahrten im Stadtgebiet sowie der Reisekosten für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes. Sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Entschädigungsansprüche nach Abs. 1 sind nicht übertragbar.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst Aufwand und Auslagen, die in Ausübung des Mandats oder der Mitgliederrechte in Ausschüssen entstehen, mit Ausnahme der notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gem. § 2 Abs. 8, der Fahrt- u. Reisekosten und des Verdienstausfalles.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- u. Ausschusssitzungen in Höhe von **25 €** je Sitzung sowie eine monatliche Pauschale in Höhe von **90 €**.
- (3) Für Ortsbesichtigungen und Besprechungen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossen worden sind bzw. zu denen Mandatsträger vom Bürgermeister hinzugebeten werden, wird eine Entschädigung in Höhe von **25 €** gezahlt.
- (4) Aufwandsentschädigungen in Form von Monatspauschalen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeiten jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Ruht das Mandat, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Die Fraktionen werden wie Ausschüsse behandelt. Für die geltend gemachten Fraktionssitzungen wird eine Entschädigung gezahlt. Zur Bestreitung der Auslagen steht den Fraktionen monatlich ein Sockelbetrag in Höhe von **25 €** zur Verfügung, der um **7,50 €** je Fraktionsmitglied im Monat aufgestockt wird.
- (6) Mitglieder der Ausschüsse, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen einen Betrag in Höhe von **25 €** je Sitzung.
- (7) Die Fachausschussmitglieder des Umlegungsausschusses, für deren Berufung nach § 4 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVBauGB) v. 09. Dezember 1989 (GVBl. S.

419) besondere Qualifikationen Voraussetzung sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von **40 €** je Sitzung.

- (8) Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder erhalten auf Antrag die durch Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Fortbildungsveranstaltungen während des Urlaubs nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NGO entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erstattet. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von **7 €** je Stunde / **56 €** je Tag. Voraussetzung ist, dass das Kind (die Kinder) von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann (können). Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung für die Vertreter des Bürgermeisters

Neben den Entschädigungen nach § 2 dieser Satzung erhalten die stellvertretenden Bürgermeister jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **175 €**.

### § 4

#### Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Die Ansprüche nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat gem. § 53 der NKomVG.

### § 5

#### Verdienstaufschlag

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, haben neben der Aufwandsentschädigung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Erstattungsfähig ist der tatsächlich entstandene, unvermeidbare und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von **20 €** je Stunde / **160 €** je Tag, der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, durch Besichtigungen, Besprechungen und Veranstaltungen, zu denen Mandatsträger geladen wurden und deren Teilnahme vom zuständigen Organ genehmigt wurde, entstanden ist. Entsprechendes gilt für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 54 Abs. 2 NKomVG.
- (3) Der Nachweis über den Verdienstaufschlag ist vom Mandatsträger zu erbringen. Unselbstständig Tätigen oder Arbeitnehmern wird der entstandene und nachgewiesene Aufschlag des Arbeitsverdienstes ersetzt. Auf Antrag erfolgt eine Zahlung an den Arbeitgeber.
- (4) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung im Sinne von Abs. 2 besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung des Verdienstaufschlages vor.
- (5) Verdienstaufschlag für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Ratsmitglieder für höchstens zehn Sitzungen im Jahr.

- (6) An- u. Abfahrtszeiten sind der Berechnung der Zeit des Verdienstaufalles hinzuzurechnen. Der Verdienstaufall oder der Pauschalstundensatz nach Abs. 5 wird grundsätzlich nur für den Zeitraum zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr werktäglich erstattet. Dieses gilt nicht, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr im Einzelfall nachweist, dass ihre/seine regelmäßige Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb des Zeitraumes liegt.

## § 6

### Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Neben der Reisekostenvergütung wird Sitzungsgeld nicht gezahlt.
- (3) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie Ortsbesichtigungen und Besprechungen erhalten Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge (PKW) Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz, soweit der Gesamtweg mehr als 5 km beträgt.

Fahrt- u. Reisekosten werden nicht erstattet, wenn sie von anderen Stellen gezahlt werden.

## § 7

### Auslagen

Für die Stadt Lönningen ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Auslagen sind alle notwendigen Auslagen, die dem Mandatsträger unmittelbar aus der Wahrnehmung seines Mandates erwachsen.

## § 8

### Entschädigung für Bezirksvorsteher

- (1) Den Bezirksvorstehern der Stadt Lönningen wird eine jährliche Entschädigung gewährt, die sich wie folgt zusammensetzt:
- |                                     |             |
|-------------------------------------|-------------|
| a) Grundbetrag je Bezirksvorsteher: | <b>80 €</b> |
| b) je landwirtschaftlicher Betrieb: | <b>4 €</b>  |
- (2) Mit der Entschädigung in Abs. 1 ist zugleich ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen (z.B. Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren) und der Verdienstaufall abgegolten.

## § 9

### Entschädigung der Mitglieder der Freiw. Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach folgenden Sätzen:

|                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| a) Stadtbrandmeister:         | <b>180 €</b> |
| b) stellv. Stadtbrandmeister: | <b>90 €</b>  |
| c) Sicherheitsbeauftragter:   | <b>40 €</b>  |
| d) Gerätewart:                | <b>90 €</b>  |

- (2) Die ehrenamtlich tätigen Jugendfeuerwehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von insgesamt **50 €**, die monatlich an die Freiwillige Feuerwehr zu zahlen ist. Die Höhe der Einzelentschädigungen für die Jugendfeuerwehrleiter legt das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr fest.
- (3) Mit den Entschädigungen in Abs. 1 und 2 ist zugleich ein Anspruch auf Ersatz von Auslagen (z.B. Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren) und der Verdienstaufschlag abgegolten.
- (4) Für Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungsveranstaltungen etc. erhalten Mitglieder der Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **55 €** pro Tag sowie die hierfür entstandenen Fahrtkosten.

#### § 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lönigen erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **130 €** monatlich.
- (2) Mit dieser Entschädigung sind alle Aufwendungen – außer Fahrtkosten – einschließlich des Verdienstaufschlages und der sonstigen Auslagen abgegolten.

#### § 11 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist die jeweilige Sache des Empfängers.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag, Fahrt- und Reisekosten der Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und der ehrenamtlich tätigen Personen der Stadt Lönigen vom 20.03.2002 außer Kraft.

Lönigen, den 22.05.2013

Stadt Lönigen

Städtler  
Bürgermeister